



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2008

Ausgegeben zu Mainz, den 9. Dezember 2008

Nr. 18

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 26.11.2008 | Landesgesetz zu dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag | 291 |
| 26.11.2008 | Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration | 294 |
| 26.11.2008 | Landesgesetz zur Einführung des Rechts auf Informationszugang | 296 |
| 26.11.2008 | Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 299 |
| 26.11.2008 | Landesgesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes | 300 |
| 26.11.2008 | Zweites Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes | 301 |
| 14.11.2008 | Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) | 306 |

Landesgesetz zu dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 26. November 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Berlin am 12. Juni 2008 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Elfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt oder nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 26. November 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Elfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

**Artikel 2
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

**Artikel 3
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg:
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
Günther Beckstein

Für das Land Berlin:
Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Ole von Beust

Für das Land Hessen:
R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Kurt Beck

Für das Saarland:
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:
Dieter Althaus

**Landesgesetz
über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration
Vom 26. November 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 56 erhält folgende Fassung:

**„§ 56
Beirat für Migration und Integration**

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

3. In § 64 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

**Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 49 a erhält folgende Fassung:

**„§ 49 a
Beirat für Migration und Integration**

(1) In Landkreisen, in denen mehr als 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 12 und 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 13 bis 16 und 23 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger des Landkreises. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b eingerichtet werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.

(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.

(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-2 a, wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 280), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausländerbeiräte“ durch die Worte „Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Beirat für Migration und Integration

Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in einem Beirat für Migration und Integration gilt § 5 entsprechend.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 5

Änderung des Meldegesetzes

Das Meldegesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 210-20, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen“ jeweils durch die Worte „Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Wahlen für Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „aus wichtigem Grunde verhindert ist, in dem Stimmbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch die Worte „im Wählerverzeichnis“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
3. Dem § 38 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:
„(3) Hat der Wähler in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 seine Stimmzahl nicht ausgeschöpft und den Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt.“
4. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 8 werden jeweils die Worte „Wahlumschlag“ oder „Wahlumschläge“ durch die Worte „Stimmzettelumschlag“ oder „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

Artikel 7 **Übergangsbestimmungen**

Die Beiräte für Migration und Integration sind nach Maßgabe dieses Gesetzes bis spätestens 1. Januar 2010 einzurichten. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 eingerichteten Ausländerbeiräte bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie eingerichtet sind, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. De-

zember 2009, bestehen und nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Beiräte für Migration und Integration wahr.

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 26. November 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesgesetz **zur Einführung des Rechts auf Informationszugang** **Vom 26. November 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Landesgesetz über die Freiheit** **des Zugangs zu Informationen** **(Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG –)**

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Es soll die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben.
- (2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben

bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(4) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, den Rechnungshof sowie die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die Sparkassen, die Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der Freien Berufe sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
2. Dritte diejenigen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

Abschnitt 2 **Informationsrecht und Verfahren**

§ 4 Informationsrecht

(1) Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat gegenüber den in § 2 genannten Behörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 5

Antrag und Verfahren

(1) Der Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form bei der Behörde, die über die begehrten amtlichen Informationen verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 3 Nr. 2, muss er begründet werden. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Die Behörde kann die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die Behörde auf deren Angabe beschränken. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu überprüfen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(4) Die amtliche Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung Dritter nach § 6 nicht möglich ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich zu informieren. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die Behörde gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach § 5 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind; § 8 gilt entsprechend.

§ 7

Ablehnung des Antrags

(1) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags nach § 5 hat innerhalb der in § 5 Abs. 4 genannten Frist zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt.

(2) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die amtliche Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

(3) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die Behörde vorliegt.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist.

§ 8

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

Abschnitt 3

Schutzbestimmungen

§ 9

Schutz öffentlicher Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit haben kann,
2. die Bekanntgabe der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungs- oder Disziplinarverfahrens hätte,
3. das Bekanntwerden der amtlichen Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde,
4. die amtliche Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anweisung zum materiellen und organi-

satorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,

5. das Bekanntwerden der amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
 6. das Bekanntwerden der amtlichen Information den wirtschaftlichen Interessen des Landes oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 3 schaden könnte,
 7. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.
- (2) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber der Verfassungsschutzbehörde des Landes.

§ 10

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

§ 11

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit die oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 12

Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden, es sei denn,

1. die oder der Dritte hat eingewilligt,
2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt.

War die oder der Dritte als Gutachterin oder Gutachter, als Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig, schließt das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten den Informationszugang nicht aus, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 13

Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(2) Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(3) Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den im Allgemeinen Gebührenverzeichnis festgelegten Kostensätzen.

§ 14

Veröffentlichungspflichten

Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Organisationspläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Soweit möglich, hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen.

§ 15

Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

Artikel 2

Änderung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen

Das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 219-1, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Personenbezogene Daten“ durch die Worte „Die Angaben über die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der Flurstücke (Eigentumsangaben)“ ersetzt und folgender neue Satz 2 angefügt: „Sonstige personenbezogene Geobasisinformationen dürfen übermittelt werden, es sei denn, bei einer Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs werden im Einzelfall erkennbar überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt.“

Artikel 3

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 224-10, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Darlegung eines berechtigten Interesses ist nicht erforderlich, soweit für Unterlagen vor Übergabe an das öffentliche Archiv bereits ein Zugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt worden ist.“
2. Dem Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „waren“ folgende Worte angefügt:

„oder für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen“.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Mainz, den 26. November 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes Vom 26. November 2008

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 10. Juli 2001 (GVBl. S. 137, BS 400-8) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 26. November 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes
Vom 26. November 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Steuerberaterversorgungsgesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 462, BS 610-30) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes gelten auch überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„1. bei Beginn seiner Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz berufsunfähig ist, für die Dauer der Berufsunfähigkeit, oder
2. am 1. Januar 2000 als Mitglied der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat.“
 - b) Dem Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „außer bei Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet,“ angefügt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Satzung kann außerdem vorsehen, dass im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz eine bis dahin bestehende Mitgliedschaft im Versorgungswerk auf Antrag beibehalten werden kann, sofern nicht eine Pflichtmitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk der

Steuerberaterinnen, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten im Bundesgebiet besteht.

(4) Ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 scheidet aus dem Versorgungswerk mit Ablauf des Tages aus, in dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen sind.“

3. § 4 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und die Entlastung des Verwaltungsrates,“.
4. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der monatliche Regelpflichtbeitrag darf den jeweiligen Höchstbetrag in der allgemeinen Rentenversicherung (§ 125 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht überschreiten.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „Erstattung von Beiträgen oder“ gestrichen.
6. In § 8 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.
7. § 14 wird gestrichen.
8. Der bisherige § 15 wird § 14.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 26. November 2008
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes
Vom 26. November 2008**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 224-2, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Denkmalschutzgesetz
(DSchG)“.**

2. In § 1 Abs. 4 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „in möglichst partnerschaftlicher Weise“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Eigenschaft als Kulturdenkmal begründeten Situationsgebundenheit im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar ist insbesondere eine wirtschaftliche Belastung durch Erhaltungskosten, wenn diese dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden; in diesem Fall kann die Erhaltungspflicht auf die unveränderte Belassung des Kulturdenkmals beschränkt werden, wenn und soweit die Eigenart und Bedeutung des Kulturdenkmals dies auch unter Berücksichtigung der Belange der nach Absatz 1 Verpflichteten gebietet. Die Unzumutbarkeit ist durch die nach Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten können sich nicht auf die Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichem Recht zuwider unterblieben sind.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens, des handwerklichen oder technischen Wirkens oder historischer Ereignisse oder Entwicklungen,“

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. an deren Erhaltung und Pflege oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflege“ die Worte „oder wissenschaftlicher Erforschung und Dokumentation“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Umgebungsschutz“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „und Umgebung“ durch die Worte

„, Freiflächen und Nebenanlagen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Nummer 2“ durch die Worte „des Satzes 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf unbewegliche Kulturdenkmäler ist in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hinzuweisen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 3 Satz 1) sowie planmäßige Quartiere und Siedlungen (Absatz 3 Satz 2),“.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. historische Park-, Garten- und Friedhofsanlagen (Absatz 5),“.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Kulturstätten (Absatz 6).“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, die sich durch ihre Größe oder Vielfalt oder die Vielgestaltigkeit zugehöriger Elemente herausheben, Burg-, Festungs- und Schlossanlagen, Stadt- und Landwehren, Abteien und Klöster einschließlich der mit ihnen verbundenen Grün-, Frei- und Wasserflächen.

(3) Kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder sind solche, deren Erscheinungsbild in seiner Gesamtheit eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder eine charakteristische Bauweise mit einheitlicher Stilart oder unterschiedlichen Stilarten veranschaulicht. Planmäßige Quartiere und Siedlungen sind einheitlich gestaltete Anlagen, die auf einem gemeinsamen Konzept beruhen.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst“ durch die Worte „, Garten- und Friedhofsanlagen sind Werke der Gartenbaukunst oder Zeugnisse des Totengedenkens“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) Kulturstätten sind umgrenzbare Teile der Erdoberfläche mit sichtbaren Werken oder Gestaltungs Spuren menschlicher Kultur sowie Aufschlüsse von Kulturdenkmälern im Sinne des § 3 Abs. 2.“
7. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Geschützte Kulturdenkmäler, Unterschutzstellung“.
- b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Geschützte Kulturdenkmäler sind:
 1. die unbeweglichen Kulturdenkmäler und
 2. die durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellten beweglichen Kulturdenkmäler.“
- (2) Bewegliche Kulturdenkmäler werden nur unter Schutz gestellt, wenn
 1. sie von besonderer Bedeutung sind oder
 2. der Eigentümer die Unterschutzstellung anregt.
 Kulturdenkmäler, die sich in staatlichen oder anderen von der obersten Denkmalschutzbehörde bezeichneten Sammlungen oder in öffentlichen Archiven befinden, werden nicht unter Schutz gestellt.
- (3) Soweit es zur Klarstellung erforderlich ist, soll die Eigenschaft als unbewegliches Kulturdenkmal
 1. bei Denkmälern durch Rechtsverordnung und
 2. im Übrigen durch Verwaltungsakt festgestellt werden.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Unterschutzstellung“ die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 und die Feststellung nach Absatz 3“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5)“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Unterschutzstellung“ wird durch die Worte „Feststellung nach Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz wird angefügt:
 „im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 geschieht dies gemäß § 9.“
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterschutzstellung“ die Worte „nach Absatz 1 Nr. 2 oder die Feststellung nach Absatz 3 Nr. 2“ eingefügt und wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 erster Halbsatz)“ gestrichen.
- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die Aufhebung der betreffenden Entscheidungen.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Absatz 3 wird das Wort „Unterschutzstellung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
 Denkmalliste

(1) Geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1) werden in die Denkmalliste eingetragen. Die Denkmalliste ist ein

nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen; sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragung und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde; diese hat zuvor die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören. Die Eintragung ist zu löschen, wenn die Eigenschaft als Kulturdenkmal nicht oder nicht mehr vorliegt oder die Unterschutzstellung aufgehoben ist; dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung des Kulturdenkmals verfügt ist.

(2) Die untere Denkmalschutzbehörde führt einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet; sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung und deren Löschung.

(3) Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedem gestattet. Das Verzeichnis geschützter beweglicher Kulturdenkmäler ist gesondert zu führen; die Einsicht ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 zweiter Halbsatz und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „das Denkmalbuch“ durch die Worte „die Denkmalliste“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die gleiche Anzeigepflicht gilt, soweit die nach Satz 1 Verpflichteten an einem Gegenstand Besonderheiten feststellen, die dessen Eigenschaft als Kulturdenkmal begründen.“
- b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Im Erbfall soll der Erbe den Eigentumsübergang unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzeigen.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Ausstattungsstücke (§ 4 Abs. 1 Satz 3) eines unbeweglichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung nicht nur vorübergehend entfernt werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn
 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder

2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „erster Halbsatz“ durch die Angabe „Halbsatz 1“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 5 trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung nach Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „geschützten“ gestrichen und werden nach dem Wort „geborgen“ die Worte „oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet“ eingefügt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
„Nebenbestimmungen zur Bergung und zur Wiederverwendung sollen Art und Ausmaß der erforderlichen Maßnahmen angeben. Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es gebietet, kann im Einzelfall durch Auflagen sichergestellt werden, dass die Leitung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen oder Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen erfolgt.“
- e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
14. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a
Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 13 Abs. 1 ist schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.
- (2) Die untere Denkmalschutzbehörde soll unverzüglich nach Eingang des Antrags prüfen, ob der Antrag vollständig und ob ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller erforderlich ist. Fehlende Angaben und Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder unmittelbar nach dem Erörterungstermin zu benennen und unter Setzung einer angemessenen Frist nachzufordern. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und der Antragsteller der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde; § 31 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Zur Herstellung des Benehmens legt die untere Denkmalschutzbehörde der Denkmalfachbehörde den vollständigen Antrag sowie ihren Entscheidungsvorschlag vor.

Wenn die Denkmalfachbehörde sich nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Unterlagen äußert, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Die obere Denkmalschutzbehörde kann über die Angelegenheit selbst entscheiden oder sie an die untere Denkmalschutzbehörde zurückverweisen.

(4) Entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde nicht spätestens vor Ablauf von drei Monaten seit Eingang des vollständigen Antrags über die Genehmigung nach § 13 Abs. 1, gilt diese als erteilt, wenn nicht vor Ablauf der Frist die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde dem Antragsteller gegenüber widersprochen hat.

(5) Eine Genehmigung nach § 13 Abs. 1 erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde oder wenn die Durchführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können jeweils auf schriftlichen Antrag um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Nebenbestimmungen verbunden werden.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 13 a Abs. 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.

16. In § 15 Satz 1 wird das Wort „geschützten“ gestrichen.

17. Der bisherige § 19 a wird § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20
Schatzregal

(1) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt werden.

(2) Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.“

18. Der bisherige § 20 wird gestrichen.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Kostenerstattung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4 und § 13 a Abs. 4 gelten entsprechend.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Nachforschungen in der Verantwortung der Denkmalfachbehörde bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Gesetz.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500 000,00 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschließlich der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschließlich der Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrages, der in der Regel 1 v. H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde. Das für Denkmalpflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieser Regelung erforderliche Verwaltungsvorschrift.“
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Erlass der Rechtsverordnung gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Durch Rechtsverordnung kann auch einstweiliger Schutz begründet werden; § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.“
- c) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 4 und 6“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4, § 13 a Abs. 4“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Auf Grabungsschutzgebiete ist in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hinzuweisen.“
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 30 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 und 4 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3)“.
- cc) In Satz 3 wird die Zahl 20 und das nachstehende Komma gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 19 a“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- cc) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:
„6. das Führen der Denkmalliste.“
- dd) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. denkmalfachliche Bescheinigungen einschließlich Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.“
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Denkmalfachbehörde ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe. Sie ist dem für Denkmalpflege zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet.“
23. In § 25 a Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „archivlichen“ durch das Wort „archivischen“ ersetzt.
24. § 27 Satz 2 wird gestrichen.
25. Die Überschrift des siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Enteignung, ausgleichspflichtige Maßnahmen, Vorkaufsrecht“.
26. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
27. § 31 erhält folgende Fassung:
**„§ 31
Ausgleichspflichtige Maßnahmen**
- (1) Soweit durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes im Einzelfall Einschränkungen der bisherigen rechtmäßigen Nutzung des Eigentums oder Pflichten zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals zu einer die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung führen, hat das Land einen angemessenen Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in anderer Weise ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.
- (2) Im Falle des Ausgleichs in Geld finden bei unbeweglichen Gegenständen die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Landesenteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.“
28. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „geschütztes“ und die Verweisung „, § 8 Abs. 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „geschützten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „geschütztes“ gestrichen.
- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:
Die §§ 463 und 464 Abs. 2, die §§ 465 bis 468, 471 und 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erteilt“ die Worte „oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 12“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt und das Wort „geschützten“ gestrichen.

- dd) In Nummer 8 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt und das Wort „geschützten“ gestrichen.
- ee) In Nummer 9 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- ff) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Ordnungswidrig im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 bis 8, 12 oder 14 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 9 ist von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen, soweit eine Unterrichtung des Eigentümers nach § 10 Abs. 2 noch nicht erfolgt ist und er auch nicht in sonstiger Weise Kenntnis von der Eigenschaft als geschütztes Kulturdenkmal hatte oder haben musste.“
- b) In Absatz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4“ ersetzt.

30. § 34 erhält folgende Fassung:

**„§ 34
 Übergangsbestimmung für geschützte
 Denkmäler und zum Denkmalsbuch**

Die bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 nach § 8 Abs. 1 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) unter Schutz gestellten Kulturdenkmäler gelten als abschließend festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3. Insofern führt die untere Denkmalschutzbehörde für ihren Bereich das Denkmalsbuch nach § 10 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zum Nachweis weiter.“

31. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gutachten“ die Worte „und die Ausstellung von Bescheinigungen“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „den Büchern, Schriftstücken und Flurkarten“ durch die Worte „der Liegenschaftsbeschreibung, der Liegenschaftskarte und den Schriftstücken“ ersetzt.
32. § 38 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- a) „Sind sie am 10. Dezember 2008 in das Denkmalsbuch nach § 10 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) eingetragen, gelten sie

als abschließend festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3; § 34 Satz 2 gilt entsprechend.“

33. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
- a) in § 24 Abs. 2 Nr. 1, § 26 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Halbsatz 1, dem bisherigen § 27 Satz 3 Halbsatz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 3 und den §§ 36 und 37 Satz 1 „der Kultusminister“ durch „das für Denkmalpflege zuständige Ministerium“,
- b) in § 26 Abs. 4 Halbsatz 2 und dem bisherigen § 27 Satz 3 Halbsatz 2 „der Minister der Finanzen“ durch „das für den Landeshaushalt zuständige Ministerium“,
- c) in § 36 „die Minister“ durch „die Ministerien“ und
- d) in § 37 Satz 1 „der Minister des Innern“ durch „das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium“.
34. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 105), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 62 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- a) in Buchstabe a werden die Worte „Denkmalschutz- und -pflegegesetzes“ durch das Wort „Denkmalschutzgesetzes“ ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) Ausgrabungen der Denkmalfachbehörde und ihrer Beauftragten nach § 25 des Denkmalschutzgesetzes,“.
2. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „dies gilt nicht in Gebieten, für die örtliche Vorschriften über die Gestaltung oder Erhaltung baulicher Anlagen bestehen, sowie für Gebäude in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern,“.
- bb) In Nummer 6 Buchst. e wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Halbsatz 2 wird gestrichen.
3. In § 82 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Denkmalschutz- und -pflegegesetzes“ durch das Wort „Denkmalschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. November 2008
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 14. November 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 299), BS 2013-1-27, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

| | |
|--|--|
| <p>„7 Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>7.1 Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1 EnWG</p> <p>7.2 Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung aufgrund von § 21 a EnWG</p> <p>7.2.1 Festlegung oder Genehmigung der Erlösobergrenzen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>7.2.2 Sonstige Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 ARegV</p> <p>7.3 Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a EnWG</p> <p>7.4 Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen nach § 30 Abs. 2 EnWG</p> <p>7.5 Ablehnung eines Antrags nach § 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG</p> <p>7.6 Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3 EnWG</p> <p>7.7 Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen</p> | <p>150,00 bis 450,00</p> <p>500,00 bis 30 000,00</p> <p>100,00 bis 15 000,00</p> <p>1 000,00 bis 50 000,00</p> <p>2 500,00 bis 180 000,00</p> <p>50,00 bis 5 000,00</p> <p>500,00 bis 180 000,00</p> |
|--|--|

| | |
|---|---|
| <p>Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG</p> <p>7.8 Entscheidungen über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellung der Grundversorgungspflicht nach § 36 Abs. 2 Satz 3 EnWG</p> <p>7.9 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG</p> <p>7.10 Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Objektnetze nach § 110 Abs. 4 EnWG</p> <p>7.11 Plangenehmigung oder Planfeststellung nach § 43 EnWG</p> <p>7.11.1 Planfeststellung je angefan- genem Kilometer Leitungslänge</p> <p>7.11.2 Plangenehmigung je angefan- genem Kilometer Leitungslänge</p> <p>7.11.3 Sofern eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erforderlich ist, für die Überprüfung der Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (Fälle unwesentlicher Bedeutung)</p> <p>7.12 Anordnung der Duldung von Vorarbeiten nach § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG</p> <p>7.13 Festsetzung der Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 EnWG</p> <p>7.14 Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 EnWG</p> | <p>2 500,00 bis 75 000,00</p> <p>500,00 bis 5 000,00</p> <p>15,00</p> <p>100,00 bis 30 000,00</p> <p>500,00 bis 1 250,00</p> <p>250,00 bis 1 000,00</p> <p>500,00 bis 2 500,00</p> <p>100,00 bis 1 000,00</p> <p>500,00 bis 1 000,00</p> <p>100,00 bis 2 500,00</p> |
|---|---|

Anmerkung zu lfd. Nr. 7
Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 14. November 2008
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering